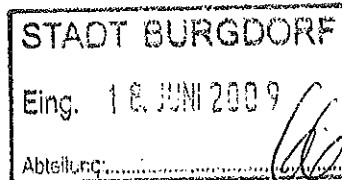

Region Hannover

Region Hannover, Postfach 147, 30001 Hannover

Stadt Burgdorf
Postfach 10 05 63
31290 Burgdorf


Der Regionspräsident

Team/Fachbereich	Fachbereich Umwelt
Dienstgebäude	Wilhelmstr. 1
Ansprechpartner	Jörg Thurow
Zeichen	36.11 38 10 10/02/09/001
Durchwahl	(0511) 616 - 22715
Telefax	(0511) 616 - 1124474
Email	Joerg.Thurow@region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, den 17.06.2009

Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 NWG für die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück in 31303 Burgdorf, Gemarkung Sorgensen, Flur 2, Flurstück 86/3

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 28.11.2008 erteile ich Ihnen gemäß § 10 des Nieders. Wasser-gesetzes (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345), in der zurzeit gültigen Fassung, die je-derzeit widerrufliche

wasserrechtliche Erlaubnis

zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von den in den Planun-terlagen gekennzeichneten Flächen in das Grundwasser mittels Versickerung in Versicke-rungsbecken in einer Menge bis zu

61 l/s
56.000 m³/a.

Die wasserrechtliche Erlaubnis und Anlagengenehmigung vom 10.10.1990 (Az.: 663 38 10 04/02/09/3) in der Fassung vom 17.01.2006 (Az.: 36.11 38 10 10/02/09/001 Dal/Wo) widerrufe ich hiermit.

Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil dieser wasserrechtlichen Erlaubnis:

1. Antragsunterlagen vom 18.07.1990 bestehend aus Erläuterungsbericht, Eigentümerver- zeichnis, Hydraulischen Berechnungen und Planunterlagen

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 120, 131, 132
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 10, 11, 17
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
18 465 (BLZ 250 501 80)
Postbank Hannover
1259-306 (BLZ 250 100 30)

Regeln zur elektronischen Kommunikation:

www.Hannover.de/region-hannover-vps

2. Bodengutachten vom 09.07.1990 (Dr. Moll Baugrund GmbH)
3. Änderungsantrag vom 28.09.1993 bestehend aus Erläuterungsbericht, Hydraulischen Berechnungen und Planunterlagen
4. Änderungsantrag vom 13.10.2005 bestehend aus Erläuterungsbericht, Hydraulischen Berechnungen und Planunterlagen
5. Änderungsantrag vom 28.11.2008 bestehend aus Erläuterungsbericht, Hydraulischen Berechnungen und Planunterlagen

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

Auflagen:

1. Die Versickerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., zu bauen und zu betreiben.
2. Den Versickerungsanlagen darf nur nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von den im Antrag bezeichneten Flächen zugeleitet werden.
3. Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wurde, darf nicht eingeleitet werden. Im Fall eines Ölunfalls oder der Ableitung anderer wassergefährdender Stoffe aus dem Entwässerungsgebiet ist die Einleitung in die Versickerungsanlagen zu verhindern. Im Schadensfall ist die Untere Wasserbehörde der Region Hannover sofort zu unterrichten.
4. Änderungen in der Art und Menge des einzuleitenden Oberflächenwassers, der Anlagen, des Betriebes und der Eigentumsverhältnisse sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
5. Die Versickerungsanlagen sind stets in einem einwandfreien und funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen.
6. Die Absetzbecken sind regelmäßig von Sand, Schlamm und anderen Verschmutzungen zu reinigen.
7. Die angeschlossenen Regenwasserabläufe von befestigten Flächen müssen mit Schlammfangeinrichtungen ausgerüstet und regelmäßig gereinigt werden.
8. Das Niederschlagswasser darf in den Versickerungsanlagen nur über eine mindestens 30 cm dicke Oberbodenschicht versickert werden. Der Oberboden muss in der Qualität den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 138 (Ziffer 3.1.3) entsprechen.
9. Das Versickerungsbecken darf nur ohne Dauerstau betrieben werden, da der Oberboden seine Reinigungsfunktion bei Dauerstau nicht erfüllen kann.

10. Zur Kontrolle der Schadstoffbelastung im Boden der Versickerungsanlagen und zur Vermeidung eines evtl. Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser ist der Boden in den Versickerungsbecken wie folgt zu untersuchen:

In jedem Versickerungsbecken sind jeweils 2 Sondierbohrungen durchzuführen. Aus jeder Sondierbohrung ist aus 3 Horizonten (0,1 bis 0,3 m u. GOF/ 0,3 bis 0,6 m u. GOF / 0,6 bis 0,9 unter GOF) eine Bodenprobe zu entnehmen. Aus den 3 Horizonten ist je Versickerungsbecken und Horizont eine Mischprobe herzustellen. Insgesamt sind 6 Mischproben auf folgende Parameter nach den jeweils aktuellen DIN-Verfahren zu untersuchen:

Feststoff:

- Trockenrückstand
- Arsen (As)
- Blei (Pb)
- Cadmium (Cd)
- Chrom gesamt (Cr ges.)
- Kupfer (Cu)
- Nickel (Ni)
- Quecksilber (Hg)
- Zink (Zn)
- BTEX (MTBE)
- Kohlenwasserstoffe
- extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX)
- polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK nach EPA)
- polychlorierte Biphenyle (PCB)

Eluat:

- pH-Wert
- elektrische Leitfähigkeit
- Gesamthärte
- Chlorid
- Kohlenwasserstoffindex
- Arsen (As)
- Blei (Pb)
- Cadmium (Cd)
- Chrom gesamt (Cr ges.)
- Kupfer (Cu)
- Nickel (Ni)
- Quecksilber (Hg)
- Zink (Zn)

Die Erstbeprobung ist unmittelbar nach der Inbetriebnahme der Versickerungsanlage durchzuführen.

Fünf Jahre nach der Inbetriebnahme ist die 2. Beprobung durchzuführen. Danach entscheidet die Untere Wasserbehörde, ob die Beprobung eingestellt oder der Untersuchungsumfang verringert werden kann oder eine Änderung der Beprobungsintervalle sinnvoll ist. Bei auffälligen Untersuchungsergebnissen kann eine häufigere Beprobung angeordnet werden.

Mit der Probenahme und der Probenuntersuchung ist ein qualifiziertes Fachbüro zu beauftragen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde spätestens 4 Wochen nach Probenahme vorzulegen.

11. Die Fertigstellung der Versickerungsanlage ist der Unteren Wasserbehörde (Region Hannover – Team Gewässerschutz Ost -) schriftlich anzuzeigen.

Hinweise:

1. Die Erlaubnis ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und der nach sonstigen Rechtsvorschriften eventuell erforderlichen Genehmigungen.
2. Evtl. Schadenersatzforderungen Dritter, die auf die Ausübung der Erlaubnis zurückzuführen sind und alle Kosten für die Beweissicherung hat der Erlaubnisnehmer zu tragen
3. Die Erlaubnis steht gemäß § 7 NWG unter dem Vorbehalt, dass zur Vermeidung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts nachträglich weitere Auflagen erteilt werden können.
4. Der Erlaubnisinhaber haftet für Schäden, die durch die Benutzung des Grundwassers entstehen.
5. Der Erlaubnisinhaber hat gemäß § 61 NWG die behördlichen Überwachung durch die Untere Wasserbehörde zu dulden. Er ist verpflichtet, den Beauftragten der Wasser- und Fachbehörden jederzeit Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen. Die Kosten der behördlichen Überwachung trägt gemäß § 62 NWG der Erlaubnisinhaber.

Begründung:

Das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 6 NWG eine Gewässerbenutzung, die nach § 3 i.V.m. § 10 NWG der Erlaubnis bedarf.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die Region Hannover als Untere Wasserbehörde. Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Da Belange des Gemeinwohls und – soweit erkennbar – Interessen Dritter nicht berührt werden, bestehen gegen die Versickerung des Niederschlagswassers in der beantragten Art und Weise keine Bedenken, wenn die in den Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen beachtet werden. Nach § 5 NWG kann die Erlaubnis unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) erteilt werden.

Das Versickerungsbecken liegt unmittelbar an der Grenze des Trinkwassergewinnungsgebietes des Wasserwerkes Burgdorf. Daher sind besondere Anforderungen notwendig, um sicherzustellen, dass nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in das Grundwasser eingeleitet wird. Neben dem Niederschlagswasser aus den Wohn- und Gewerbegebieten „Langes Feld I“, „Langes Feld II“, „Feuerwehrhaus“, „THW“, „Wasserwerksweg“ und der Straße „Vor dem Celler Tor“ soll laut Antrag jetzt auch das Niederschlagswasser der B 188 (Ortsumgehung Burgdorf) von Bau-km 14+680 bis 15+880, des Geländes der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) und einer zurzeit noch nicht bebauten Erweiterungsfläche in dem Becken versickert werden. Die bisher durchgeführten Bodenuntersuchungen im vorhandenen Sicherbecken haben gezeigt, dass die Schadstoffbelastungen des Bodens unterhalb der Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung lagen, da das eingeleitete Niederschlagswasser ausschließlich von Wohn- und Spielstraßen sowie Dachflächen mit geringer Schadstoffbelastung stammt. Die Vergrößerung des Einzugsgebietes der Versickerungsanlage um Flächen der Bundesstraße B 188, der FTZ und einer Erweiterungsfläche machen die Erweiterung der

Versickerungsanlage um ein weiteres Becken notwendig. Das von der Bundesstraße B 188 stammende Niederschlagswasser wird auf Grund der Verkehrsbelastung einen höheren Schadstoffgehalt aufweisen als das bisher eingeleitete Niederschlagswasser. Da die Versickerungsanlage zudem hydraulisch hoch belastet ist, wird im Oberboden ein nicht unerheblicher Schadstoffeintrag stattfinden. Um festzustellen, wann die begrenzte Schadstoffaufnahmekapazität des als Filter dienenden Oberbodens erschöpft ist und ein Austausch des Oberbodens erforderlich wird, sind die in der Nebenbestimmung 10 genannten Untersuchungen notwendig.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind gemäß den §§ 1, 5 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 775) in der zurzeit gültigen Fassung von Ihnen zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Region Hannover in Hannover einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Jörg Thurow

Anlage
Antragsunterlagen